

Radfahrstreifen im Einbahnbereich der Cincinnatistraße errichten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00708
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasangarten
am 14.07.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09561

Anlagen:

1. BV-Empfehlung 20-26 E 00708
2. Alternativroute

Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 13.06.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasangarten hat am 14.07.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00708 beschlossen. Darin wird gefordert, einen Radfahrstreifen im Einbahnbereich der Cincinnatistraße zu errichten, so dass die Radfahrenden die Cincinnatistraße auch entgegen der Einbahnrichtung befahren können.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Prüfung, ob eine Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden kann, erfolgt nach den Kriterien der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Berücksichtigung der jeweiligen straßenbaulichen Gegebenheiten. Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, soll Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist und die Verkehrsführung im

Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist (VwV-StVO zum Zeichen 220 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1). Fahrgassen ab einer Breite von 3,0 m eignen sich bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten (z. B. Grundstückszufahrten) für eine sichere Begegnung.

Im als Einbahnstraße ausgewiesenen Bereich der Cincinnatistraße zwischen der Gabelung westlich der A995-Unterführung und der Münchner-Kindl-Straße gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Daher ist die Geschwindigkeitsvoraussetzung für eine Öffnung der Straße für den gegenläufigen Radverkehr nicht gegeben.

Eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 darf nur aus in der StVO genannten Gründen erfolgen. Die Öffnung einer Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung für den Radverkehr ist in der StVO als Grund nicht aufgeführt.

Da in dem betroffenen Straßenabschnitt keinerlei Unfälle zu verzeichnen sind, lässt sich auch keine Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 StVO begründen.

Außerdem wird ein hohes Gefährdungspotential für den Radverkehr im kurvigen und unübersichtlichen Streckenverlauf sowie am Knotenpunkt westlich der Unterführung der Tegernseer Landstraße, an dem sich die Abfahrt von der Tegernseer Landstraße und die Cincinnatistraße kreuzen, gesehen. Der Radverkehr müsste das Zeichen 295 nach StVO (Fahrstreifenbegrenzung) überfahren, zudem kommt von hinten der Kfz-Verkehr, der von der Tegernseer Landstraße mit höheren Geschwindigkeiten abfährt und auf die Cincinnatistraße einbiegt.

Daher ist aufgrund der nicht gegebenen Verkehrssicherheit am Knotenpunkt auch keine Schaffung eines Radfahrstreifens möglich.

Eine verkehrssichere Weiterführung des Radverkehrs ist daher nicht möglich. Wir bedauern daher, den einbahngeregelten Abschnitt der Cincinnatistraße nicht für den gegenläufigen Radverkehr freigeben zu können.

Der Radverkehr kann als verkehrssicherere Alternative aber den parallel zum Münchner-Kindl-Weg verlaufenden gemeinsam genutzten Fuß- und Radweg in beide Richtungen, beschildert mit Zeichen 240 nach StVO (gemeinsamer Geh- und Radweg), benutzen (Anlage 2).

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00708 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 14.07.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Ein Radfahrstreifen im Einbahnbereich der Cincinnatistraße kann mangels gegebener Voraussetzungen nicht errichtet werden.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00708 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 14.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Carmen Dullinger-Oßwald

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17 - Obergiesing-Fasangarten

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das MOR-GB2.13

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 17 - Obergiesing-Fasangarten kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 17 - Obergiesing-Fasangarten kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen

Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 17 - Obergiesing-Fasangarten ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2.214
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5